

# **Beitrags- und Finanzordnung des Gerontopsychiatrisch- Geriatrischen Verbundes Oberspreewald-Lausitz e.V.**

Datum der errichteten Fassung: 18.02.2009

Datum der geänderten Fassung: 27.03.2013

1. Die Finanzverwaltung für den GPGV OSLS e.V. obliegt dem Schatzmeister. Gemäß Arbeitsvertrag kann die Koordination/ Organisation der Finanzverwaltung einem Arbeitnehmer des Vereines übertragen werden, soweit nicht die Aufgaben betroffen sind, die sich aus dem Status des Wahlamtes ergeben. Für die Lohn- und Finanzbuchhaltung kann ein Steuerbüro oder eine ähnliche Institution beauftragt werden.
2. Die Beitragszahlungen erfolgen durch die Mitglieder nach dem erstellten Finanzierungsmodell.
3. Die Beitragshöhe bemisst sich nach der Anzahl der MitarbeiterInnen der Mitglieder. Maßgeblich ist dabei die Anzahl der Vollzeitstellen der Einrichtungen. Die Anzahl der Mitarbeiter sind dem Vorstand beim Eintritt in den Verein mitzuteilen. Jede Änderung der Anzahl der Arbeitnehmer sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Der neue Beitrag nach geänderter Mitarbeiterzahl ist ab dem 1. des auf die Änderung folgenden Monats zu entrichten.

4. Folgende Beitragsaufkommen der Mitglieder bestehen:

Träger mit bis zu	Beitrag/Monat	Beitrag/Jahr	Beitrag/Quartal
a) 2 MitarbeiterInnen	08,34 €	100,00 €	25,00 €
b) 5 MitarbeiterInnen	16,05 €	198,00 €	48,15 €
c) 10 MitarbeiterInnen	33,00 €	396,00 €	99,00 €
d) 20 MitarbeiterInnen	66,00 €	792,00 €	198,00 €
e) 50 MitarbeiterInnen	165,00 €	1.980,00 €	495,00 €
f) 70 MitarbeiterInnen	198,00 €	2.376,00 €	594,00 €
g) Über 70 MitarbeiterInnen	231,00 €	2.772,00 €	693,00 €

5. Eine Aufnahmegebühr wird vom GPGV OSL e.V. für den Beitritt zum GPGV OSL e.V. nicht erhoben.
6. Die Beitragszahlungen zum Verbund werden jeweils zum ersten Tag eines Quartals des Kalenderjahres fällig. Für Mitglieder, die neu beitreten, wird die erste Beitragszahlung rückwirkend zum 1. des Kalenderquartals, in dem der Beitritt erfolgt, fällig. Bei Austritt eines Mitgliedes endet seine Beitragspflicht mit dem Ende des Kalenderjahres in dem der Austritt erfolgt.
7. Befindet sich ein Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen vier Wochen nach Ablauf der Zahlungspflicht im Rückstand, erhält er eine schriftliche Mahnung. Kommt er binnen 14 Tagen dieser Zahlungsaufforderung nicht nach, ergeht eine zweite kostenpflichtige Mahnung mit 14-tägiger Fristsetzung und der Ankündigung juristischer Schritte. Erfolgt nach Ablauf der genannten Frist weiterhin keine Zahlung, werden unverzüglich juristische Schritte eingeleitet. Bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung wird zudem der Ausschluss des säumigen Mitgliedes aus dem GPGV OSL e.V. beantragt.
8. Träger, die keinerlei Einnahmen erwirtschaften oder aus anderen nachvollziehbaren Gründen zahlungsunfähig sind, können mit Zustimmung der Mitglieder Mitglied im GPGV OSL e.V. werden. Sie müssen der für sie geltenden Beitragshöhe gleichwertige Leistungen für den Verbund erbringen (z.B. mietfreier Raum für die Koordinierungsarbeit, auf den Bedarf der Verbundpartner zugeschnittene Sonderfortbildungen oder Beratung u.a.).